

Beilage XXIV.

Antrag

der Abgeordneten **Jodok Fink** und Genossen betreffend die Durchführung der Heimatsgesetznovelle vom Jahre 1896 in Rücksicht auf den Beginn des Laufes der Erzfigungsfrist für Ausländer.

Hoher Landtag!

Aus den Verhandlungen der beiden Häuser des Reichsrates geht unzweifelhaft hervor, daß bei dem Zustandekommen der Heimatsgesetznovelle der Gesetzgeber den Willen hatte zu bestimmen, daß der Beginn des Laufes der Erzfigungsfrist für die Ausländer mit dem Tage der Kundmachung des Gesetzes (5. Dezember 1896) beginne.

Es erscheint daher ganz unbegreiflich, daß einzelne Verwaltungsbehörden entgegen diesem klar ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers in ihren Entscheidungen die Anschauung zur Geltung bringen, daß auch für Ausländer die erste Erzfigungsfrist am 1. Jänner 1891 ihren Anfang genommen habe.

Diese offenbar unrichtige Gesetzesauslegung würde verschiedene Gemeinden vorzeitig und ungebührlich belasten.

Die Gefertigten erlauben sich daher, im Sinne des § 19 der L.-D. zu stellen den

A n t r a g :

„Die k. k. Regierung wird dringend ersucht, im Verordnungswege zu verfügen, daß dem klar ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers entsprechend, bei der Anwendung der Heimatsgesetznovelle betreffend den Beginn des Laufes der ersten Erzfigungsfrist für Ausländer der Tag der Kundmachung des Gesetzes zur Anwendung gelange.“

Bregenz, am 27. Juni 1902.

Jodok Fink.
M. Thurnher.
Jakob Scheidbach.
Rudolf Wittwer.
Frz. Ant. Müller.
Pfr. Fink.

Franz Zofer.
Dekan Thurnher.
Joseph Wegeler.
Mois Dressel.
J. Delz.
E. Bösch.